

Einige Fragen über die Mittel, eine demokratisch-repräsentative Verfassung mit den Fortschritten des Volks in Cultur und Aufklärung in gleichem Gang zu erhalten, und gegen willkürliche Veränderungen zu sichern

Autor(en): **Fröhlich, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542694>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

daß diese, so viel möglich gegen alle positiven Folgen der gewaltsamen Exekution eines solchen Urtheils gesichert würde?

q. Liegt es nicht schon in den anerkannten Menschenrechten, die hoffentlich noch mehr Ausdehnung und Festigkeit erhalten werden, daß jeder einzelne Bürger mit begründeten Klagen, ohne durch einen Umweg von Formen gehindert, gegen seine Volksoberkeher bey diesem Tribunal einlangen, selbst auch wahrschynliche Vermuthungen ihm mittheilen dürfte?

r. Müßte nicht eben den Menschenrechten zufolge der Grundsatz angenommen und befestiget werden, daß jedes Völkgen sich eine ihm beliebige Verfassung geben könnte, sofern sie mit dem Ganzen vereinbar wäre, und vorzüglich nie gehindert werden sollte, das Joch einer erblichen Herrschaft oder einer ausgearteten republikanischen Regierung abzuwerfen.

Die Verfassungen der Staaten der Eidgenossenschaft und die ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen ihrer Deputierten, bildeten gewissermaßen für und unter sich einen solchen ob schon sehr unvollkommenen Gerichtshof. Auch hatte, wenn ich mich nicht irre, die Errichtung des deutschen Fürstebunds, eine mit dieser Idee verwandte Absicht. Was nun Einzelnen, theils weise und unvollkommen geschah, sollte dieses nicht auch in größerer Ausdehnung anwendbar und ausführbar sein?

Wenn bey dem Friedensschluß auf den lauten Ruff der Nationen nicht geachtet wird:

Wenn diesem Frieden, die im allgemeinen von allen Völkern anerkannten und geforderten Grundsätze der Menschen- und Völkerrechte, und voraus der allgemeinen und besondern Sicherheit, nicht zum Grund gelegt werden:

Wenn der rasenden Kriegssucht der Völkerbeherrscher aller Farben, keine Zügel angelegt werden: wenn es ihnen nicht äusserst erschwert oder gar unmöglich gemacht wird, mit dem Vermögen, der Sicherheit, der Moralität, dem Leben ihrer Völker zu spielen und zur Befriedigung ihrer Privatabsichten sie auszuplündern und bey Millionen hinschlachten zu lassen:

Wenn der zu machende Friede nicht für manches Jahrzehend gesichert und unverletzbar gemacht wird:

So ist er dieses Jahrhunderts, das sich — vielleicht zu voreilig, worüber das folgende besser entscheiden mag, so gerne das aufgeklärte nennt, und dieses Krieges nicht werth, und eine Schandsäule, die sein tragisches und unwürdiges Ende zu bezeichnen vor den Augen der Mit- und Nachwelt aufgestellt wird — so ist die Hoffnung der Wiederherstellung und Selbstständigkeit eines grossen Theils der Völker Europas schwankend — so ist die Wiederherstellung und Befestigung einer der ersten Stützen der Selbstständigkeit der Völker, in allen Ländern, die ein Schauplatz des

Krieges waren, mit dem Wohlstand so tief gesunkene Moralität unmöglich. So fällen lange und traurige Ahnungen der Zukunft die Herzen der Menschenfreunde.

Einige Fragen über die Mittel, eine demokratisch-repräsentative Verfassung mit den Fortschritten des Volks in Cultur und Aufklärung in gleichem Gang zu erhalten, und gegen willkürliche Veränderungen zu sichern.

Bev republikanischen wie bev monarchischen Verfassungen wurde, wenn nicht laut und positiv, doch ausschweigend der Grundsatz festgesetzt: daß sie unverändert seyn sollen. Und gerade hierinn und in den zur Befestigung dieses Grundsatzes angewandten Mitteln mag eine nicht unbeträchtliche Ursache der Revolutionen liegen. Denn Staatsverfassungen sind ihrer Natur und Bestimmung nach, nur Mittel, nicht Zwecke und müssen demnach mit den Fortschritten der Völker in Cultur und Aufklärung fortgehen und ändern. Bleibt aber eine Verfassung bey den Fortschritten des Volks, was sie noch vor Jahrhunderten in der Kindheit des Volkes war, so hört sie nicht nur auf Mittel zu sein, sondern sie wird Hinderniß; die hellern und dümclern Begriffe des Volks von seinem Verhältniß, von seinen Rechten und Pflichten kommen mit ihr in Collision und wenn es Selbstgefühl, Muth und Thakraft hat, so muß früh oder spät ein Kampf entstehen, der jene — dann oft nur zu gewaltsame Veränderung zu Folge hat.

Vielleicht haben selbst unbeschränkte Monarchien einen Vortheil vor Republiken. Der zum Thron bestimmte Prinz nimmt mehr oder weniger die Denkungsart und Begriffe des Geschlechtes, mit und in dem er aufwächst, an; lernt mehr oder weniger die Bedürfnisse seines Volks und die Fehler der Verfassung kennen und macht bey seiner Thronbesteigung die wirklich nöthigen oder doch ihm nöthig scheinenden Veränderungen, die oft sehr wesentlich sind, wenn schon aus Politik die alten Formen beibehalten werden. Vielleicht fänden sich in der Geschichte mehrerer europäischen Völker viele Bestätigungen dieses Satzes, so daß einige derselben im Wesentlichen den Fortschritten ihrer Cultur angemessnere Einrichtungen und Gesetze haben mögen, als selbst Republiken.

Republikanische Verfassungen blieben vielleicht eben daher so lange unverändert und hinter den Fortschritten der Cultur ihrer Völker, weil das Personale der Regierungen weder ganz noch theilweis periodisch änderte und jedes mit Tod abgehende Glied sogleich wieder ersetzt wurde. Der Geist der Verfassung, die

Anhängigkeit an sie blieb unverändert und nahm noch mit den Jahren zu. Nur zu leicht nahm das neu eintretende Glied mit dem Amtshabit und dem Eintritt ins Tribunal, die gleichen Gesinnungen an, und wenn da oder dort einer die Nothwendigkeit der Verbesserungen fühlte, so verhalte seine Stimme fruchtlos. Völker unter republikanischen Verfassungen hatten daher die günstigen Veranlassungen nie, ihre Wünsche und politisch-civilischen Bedürfnisse so laut und kühn vor ihre Regierungen zu bringen, von denen Nationen selbst unter unbeschränkten Monarchen, bey ihrem Regierungs-Antritt Gebrauch zu machen wissen und die unbenutzt zu lassen Fürsten selten so unklug und stolz sind, wie republikanische Regenten. Daher in Republiken so viele Erschütterungen, von denen man in Monarchien wenig oder nichts weiß, und zwar nicht nur darum, weil Monarchen ihre Völker durch stehende Heere in Respekt zu erhalten wissen, sondern auch wegen der Hoffnung erwünschter Veränderungen beyder nächsten Thronbesteigung. Denn wo ein Volk solche Hoffnungen hat und nährt, erträgt es wirkliche Lasten mit desto mehr Geduld: Wo hingegen keine Hoffnung, keine Wahrscheinlichkeit, selbst der nöthigsten Veränderungen, Platz hat, da wird bey zunehmendem, oft selbst durch diese Hoffnungslosigkeit erhöhtem Selbstgefühl die Neigung gereizt, wenn Bitten und Vorstellungen tollkühn verworfen werden, gewaltsame Versuche zu machen, ob sich keine Veränderungen erzwingen lassen, und wenn sie dazu in der Verfassung selbst keine angewiesenen Mittel finden, willkürliche zu gebrauchen — und so werden unaufhaltsam früh oder spät Revolutionen herbengeführt.

Wenn diese Bemerkungen durch die Erfahrung der Geschichte und psychologische Beobachtungen bestätigt werden: lassen sich als ihnen nicht die Grundsätze folgen, daß nicht nur die Möglichkeit jeder nöthig gewordenen Veränderung, sondern selbst in die Constitution gelegte Mittel und Wege zu jeder Verbesserung, Publicität der Regierung und volle Freyheit der Bürger, ihre aufs Vaterland Bezug habende Begriffe, Gesinnungen und Wünsche, vor ihre Regierung zu bringen, wesentliche Mittel seyen, Revolutionen zu verhüten?

Sollte ein besonders dazu bestimmtes, von den übrigen Zweigen der Repräsentation genau getrenntes und unabhängiges Tribunal, das über die Verhältnisse der Staatsverfassung mit den Fortschritten des Volks in Begriffen, Denkungsart und Cultur wachte; das Vorschlagsrecht jeder nöthig gewordenen Veränderung, und — wenn sie ihrer allgemein anerkannten Nothwendigkeit, ihres dringenden Bedürfnisses und der lauten Forderung des Volks oder — was eben so viele Aufmerksamkeit werth ist — des kleinern aufgeklärten

und rein patriotischgesinnten Theils desselben ohngeachtet, von der Regierung verworfen würde:

Die Macht hätte, sie, durch die von der Constitution vorgeschriebene Mittel, ins Werk zu setzen:

Ein Tribunal, dem ganze Versammlungen, wie einzelne Bürger, ihre Wünsche, Ideen und Begriffe über nöthig scheinende Veränderungen mitzutheilen, und ihre Untersuchung und Prüfung zu fordern, das volle Recht hätten:

Ein Tribunal, das über die ungestörte Ausübung der Rechte des Volks; über die Zweckmäßigkeit der Wahlen nach dem Geist der Constitution einer demokratisch-repräsentativen Verfassung; über willkürliche Veränderungen der Regierung — unter dem Vorwand, „schleuniger Maassnahmen zur Rettung des Vaterlands“, wachte: das jedes Factum dieser Art zur Publicität brächte; die Männer, die sich solche willkürliche Handlungen erlaubten, oder notorisch erwiesen beabsichtigten, ohne Ansehen der Person vor Gericht, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen; im Nothfall, den die Constitution genau bestimmen müßte, die Regierung aufzuheben, provisorisch an ihre Stelle zu treten und das Volk zu neuen Wahlen zu berufen, constitutionelles Recht und Macht hätte: Ein Tribunal, das, durch die Constitution gegen jedes direkte oder indirekte Hinderniß, gegen jeden Eingriff von Seite der Regierung in den großen Umfang seiner Rechte und Pflichten, gegen jede Kränkung und Beeinträchtigung möglichst gesichert würde. bey der Abfassung einer neuen helvetischen, den Verhältnissen des Volks angemessenen Constitution nicht als Grundsatz aufgestellt und angewandt werden?

Diese Fragen möchte ich ins reine bringen: Wie kann eine demokratisch-repräsentative Verfassung so gestellt werden, daß sie einerseits nie aus Mittel Zweck oder gar Hinderniß und anderseits jede willkürliche, gewaltsame Veränderung äußerst erschwert wird? oder: wie kann jede zweckmäßige, durch die Zeitumstände nöthig gewordene Veränderung constitutionell möglich und ausführbar und jede Revolution von Seite des Volks und der Regierung möglichst verhütet werden?
Brugg d. 29. Dec. 1799. Eman. Frölich, Gerber.

Schreiben des B. Tschärner an den helvetischen Senat, womit er die Uebersendung seines Constitutionsentwurfes begleitete.

Bürger Senatoren!

Sie haben beschloffen, das Werk einer schweizerischen Verfassung zu beschleunigen. Das Vaterland verdankt Ihnen diesen weisen und wohlthätigen Entschluß.

Die Constitution von 1798 war eine Nothhülfe in dem Augenblick, wo das alte Staatsgebäude mit